

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

409/J

A n f r a g e

der Abg. G e i s s l i n g e r, Dr. M a l e t a, A l t e n b u r g e r,  
M a c h u n z a, B l e y e r und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,  
betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Aufnahme von Bediensteten.

\* . . . . \*

Otto Hagenauer, wohnhaft St. Pölten, Viktor Adler-Straße 65, geb. 13.2. 1932, trat am 20.7.1950 in den Dienst der Österreichischen Bundesbahnen als Aushilfsarbeiter und wurde am Oberbau, Werkstätte St. Pölten, als Tischler und in der Oberbauwerkstätte Wörth als Hilfsarbeiter verwendet. Am 24. November 1951 wurde er entlassen; den Winter 1950 arbeitete er durch. Gleich ihm wurden zirka 100 Verstärkungsarbeiter entlassen. Am 10. Dezember 1951 kam Hagenauer zufällig zur Bahnmeisterei St. Pölten Alpenbahnhof und sah Leute vor der Bahnmeisterei warten. Auf die Frage, was sie hier machen, wurde ihm geantwortet, daß wieder Leute aufgenommen werden. Er stellte sich ebenfalls an und erhielt von der Bahnmeisterkanzlei eine Zuweisung. Mit dieser Zuweisung ging er zum Arbeitsamt und holte sich eine Arbeitszuweisung. Mit dieser Zuweisung des Arbeitsamtes meldete er sich neuerlich in der Bahnmeisterkanzlei.

Daraufhin erklärte ihm der Obmann der Gewerkschaft, Herr Josef Schweitzer, der seinen Dienst in der Bahnmeisterkanzlei versieht, ohne Vorweis einer Bestätigung des Vertrauensmannes Kuss in Wörth könnte er nicht anfangen. Das gleiche passierte seinem Bruder Wilfried Hagenauer.

Aus diesen Tatsachen geht eindeutig hervor, daß die Aufnahme in der Oberbauwerkstätte Wörth nicht durch die Verwaltung, sondern durch den Vertrauensmann Kuss erfolgt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die

A n f r a g e,

ob die Aufnahme durch die Vertrauensleute mit seinem Wissen und seiner Zustimmung geschieht und ob er darüber hinaus gewillt ist, dafür Sorge zu tragen, daß bei Aufnahmen und Entlassungen die Verwaltung maßgebend ist.

\* . . . . \*